

**Satzung**  
**der Gemeinde Langdorf**  
**über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen**  
**(Entschädigungssatzung – EntschS)**

vom 26.11.2024

Aufgrund der Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

- (1) Personen, die aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen als Wahlvorstands- oder Briefwahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten eine Entschädigung von 20,00 Euro pro Sitzung.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden**

- (1) Die Entschädigungssätze für die Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter richten sich nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG).
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren Langdorf und Brandten erhalten zusammen eine Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) in Höhe der Aufwandsentschädigung des jeweiligen 1. Kommandanten der betreffenden Feuerwehr. Die Gerätewarte werden durch den 1. Kommandanten bestellt. Wurden mehrere Gerätewarte bestellt, so wird die Aufwandsentschädigung nach einem vom 1. Kommandanten festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Mit den Zahlungen nach Satz 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Langdorf, den 26.11.2024



Michael Englam  
1. Bürgermeister

